

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 9. Januar sowie am 5. Juni 2018 die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden „Freie Fachschaft Philosophie“ genannt) folgende Satzung gegeben.

Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist nicht im Sinne einer „nicht konstituierten Fachschaft“ zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde.

„Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich jede*r Studierende individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen

einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OS).
- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
 - a. Beratung und Information der Studierenden,
 - b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
 - c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.

- (2) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (3) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (4) Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Absatz 1 Stimmrecht.
- (5) Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftsrats ist.
- (6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten.
- (7) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (8) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (10) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (11) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragt*e. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(12) Die Fachschaftsvollversammlung beantragt die Entlastung der Finanzbeauftragt*en sowie des Fachschaftsrates.

(13) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst **bis zu vier, aber mindestens zwei** Mitglieder.

(5) **Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, hat. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.**

(6) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
- d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben,
- e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,

- f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
- g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
- h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.

(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen sich in der Vorlesungszeit **bei Bedarf**, mindestens **aber zweimal im Semester**, zu einer Fachschaftsratssitzung:

- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der **Mitglieder** beschlussfähig.
- b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
- c. ~~Der Termin der Fachschaftsratssitzung des jeweiligen Monats wird in der letzten Fachschaftsvollversammlung des Vormonats festgelegt.~~
Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden.
- d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
- e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
- f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(8) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.

- a. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 10% der Studienfachschaft unterschrieben ist.
- b. Das Abwahlverfahren findet in der Fachschaftsvollversammlung statt. Für die Durchführung bedarf es die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Studienfachschaftsmitgliedern.

- c. Das geplante Abwahlverfahren muss mindestens 28 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise und ortsüblich bekannt gemacht werden.
- d. Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet.
- e. Die Abstimmung zur Abwahl findet an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.
- f. Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Weiteres regelt die Wahlordnung des StuRa.
- g. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Fachschaftsratsmitglieds aus, so scheidet dieses mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.
- h. Ist eine Neubesetzung des Amtes nötig, so erfolgt diese nach § 3 Absätze 1 und 2.

(9) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. Die

Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.

- (5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatterin festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer Anwesend*en mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr.
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OrgS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.

- a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
- b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.

~~c. Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.~~

- d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.

(3) Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft am **DATUM**.

Heidelberg, den **DATUM**

gez.

XXXXXXX

Vorsitzende der Studierendenschaft